



Primeiro Congresso jurídico brasileiro-alemão: Porto Alegre, 12.—15. September 1984

Author(s): Jürgen Samtleben

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, 49. Jahrg., H. 1 (1985), pp. 136-138

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27876940>

Accessed: 26-02-2024 12:19 +00:00

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



JSTOR

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

daß langfristig Medien- und Fernmeldewesen nicht voneinander getrennt gesehen werden könnten, da mit der Entstehung von integrierten Netzen die Differenzierung von Individual- und Massenkommunikation bedeutungslos werde. Mit der Entstehung von immer vielseitigeren Abrufdiensten (Bildschirmtext, Datenbanken) entstünden neue Systeme, die jenseits der herkömmlichen Schemata lägen. Auch hier sei die Entwicklung eines europäischen Informationsmarktes vonnöten. – Bo.

Hamburg

THOMAS BORN, REINHARD ELLGER,
CHRISTOPH ENGEL,
KLAUS-PETER ROHARDT, REINHARD WIECK,
DETLEV WITT

PRIMEIRO CONGRESSO JURÍDICO BRASILEIRO-ALEMÃO
Porto Alegre, 12.–15. September 1984

In Porto Alegre, der Hauptstadt des südlichsten brasilianischen Bundesstaates Rio Grande do Sul, ist die Tradition der deutschen Einwanderung noch heute in vielfältiger Weise lebendig. Die Wahl der Stadt als Tagungsort für eine Begegnung zwischen deutschen und brasilianischen Juristen war daher auch durch den *genius loci* inspiriert. Veranstalter der Tagung waren die Rechtsfakultät der Universidade Federal do Rio Grande do Sul, die ihr 50jähriges Bestehen feierte, und die »Sociedade de Estudos Jurídicos Brasil-Alemanha« (die Schwestergesellschaft der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung), die ihrerseits vor allem in São Paulo beheimatet ist. Zu der Tagung waren brasilianische Juristen aus verschiedenen Städten des Landes in großer Zahl gekommen. Die Teilnahme mehrerer deutscher Referenten war durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft, das Goethe-Institut und den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft ermöglicht worden. Der Kongreß wurde am Abend des 12. September in Anwesenheit politischer und akademischer Würdenträger im Festsaal der Universität eröffnet und begann mit einer Ehrung des großen, mit Deutschland besonders verbundenen brasilianischen Juristen Pontes de Miranda, dessen Witwe ebenfalls an den Feierlichkeiten teilnahm.

Der erste Tag stand im Zeichen der gesellschaftsrechtlichen Thematik. Sie wurde eingeleitet durch einen Vortrag von *Friedrich Kübler* (Frankfurt) über Entwicklungstendenzen des Gesellschaftsrechts in rechtsvergleichender und ökonomischer Analyse. Leider mußte das vorgesehene brasilianische Korreferat ausfallen. In der Diskussion wurde jedoch deutlich, daß die aus der gesellschaftsrechtlichen Praxis in Europa und Nordamerika abgeleiteten Folgerungen eine funktionierende Marktwirtschaft voraussetzen und sich nicht ohne weiteres auf ein Schwellenland wie Brasilien übertragen lassen¹. Das folgende Referat von *Ricco Harbich* (Porto Alegre) behandelte Fragen der Wertberichtigung (»correção

¹ Diese Problematik war bereits Gegenstand des Frankfurter Brasilien-Kolloquiums auf der Tagung für Rechtsvergleichung 1981; siehe dazu den Bericht in *Rabelsz* 46 (1982) 175 f.

monetária«, »equity method«) im brasilianischen Aktien- und Bilanzrecht, eine im internationalen Vergleich besonders interessierende Problematik². Der internationale Aspekt wurde dann vor allem am Nachmittag betont in den Referaten von *Peter Schindler* (Wolfsburg) und *Luiz Olavo Baptista* (São Paulo), die sich aus deutscher und brasilianischer Sicht mit der Steuerung internationaler Konzerne³, insbesondere der Zulässigkeit von Einzelweisungen und dem Schutz der Minderheitsaktionäre beschäftigten. Die These des brasilianischen Referenten, der dem Konzern eigene Rechtspersönlichkeit zusprechen wollte, stieß in der Diskussion auf Widerspruch. Im übrigen wurden vor allem die Möglichkeiten diskutiert, nachteilige Maßnahmen des Vorstands oder des Mehrheitsaktionärs zu verhindern⁴.

Der nächste Tag begann am Vormittag mit Vorträgen von *Wolf Paul* (Frankfurt) und *Torquato Lorena Jardim* (Brasília) über die moderne Entwicklung der Anwaltschaft in Deutschland und Brasilien. Während Paul für Deutschland einen Wandel vom liberalen Grundsatz der freien Anwaltschaft zum Dienstleistungsgewerbe konstatierte, entwarf Jardim ein Idealbild des »advogado do futuro«, der für seine Aufgaben in einer international verflochtenen Wirtschaft eine interdisziplinäre Ausbildung und fachliche Spezialisierung benötige. Die Diskussion ließ freilich Zweifel aufkommen, ob dieser Anwaltstyp wirklich den Bedürfnissen und Gegebenheiten der heutigen brasilianischen Gesellschaft entspricht⁵. Am Nachmittag referierten in gedrängter Folge *Jürgen Samtleben* (Hamburg) über die Reform des deutschen Internationalen Privatrechts, *Michael R. Will* (Saarbrücken) über die Adoption lateinamerikanischer Kinder nach Europa, *João Baptista Villela* (Belo Horizonte) über die Unwandelbarkeit des Güterstandes im geltenden und im zukünftigen brasilianischen Zivilgesetzbuch (mit rechtsvergleichender Kritik) sowie *Michael Bothe* (Frankfurt) und *Toshio Mukai* (São Paulo) über rechtliche Probleme des Umweltschutzes in Deutschland und Brasilien. Vor allem über das letzte Thema wurde heftig diskutiert, wobei Probleme des brasilianischen Verfassungsrechts hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Einzelstaaten im Mittelpunkt standen. Hintergrund dieser Debatte war die verbreitete Meinung, daß der Umweltschutz in der Entwicklungsplanung des Bundes nur eine sekundäre Rolle spiele, während die Einzelstaaten zum Teil schärfere Umweltbestimmungen erlassen haben.

Am letzten Vormittag sprachen *Winfried Hassemer* (Frankfurt) und *Luiz Melibio Uiraçaba Machado* (Präsident des Tribunal de Alçada do Rio Grande do Sul) über die Bindung des Richters an das Gesetz. Beide erklärten diesen Grundsatz für historisch bedingt – jener durch die geistesgeschichtliche Bewegung der Aufklärung, dieser durch das Streben der portugiesischen Kolonialmacht nach absoluter

² Siehe dazu auch die Referate auf der 2. Tagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung in Frankfurt 1983; vgl. den Bericht in *RabelsZ* 48 (1983) 587–590 (588 f.).

³ Siehe auch *Neumayer*, Betrachtungen zum internationalen Konzernrecht: *ZvgIRWiss.* 83 (1984) 129–177, speziell zum brasilianischen Konzernrecht S. 171 ff.

⁴ So berichtete *Baptista* aus der brasilianischen Praxis über einen Fall, in dem arabische Mehrheitsaktionäre dem Vorstand den Umgang mit jüdischen Geschäftsleuten untersagen wollten, was unter Berufung auf das Verbot der Rassendiskriminierung abgelehnt wurde.

⁵ Zur Stellung der brasilianischen Juristen und zu dem typischen »bacharelismo« siehe etwa *Falcão*, *Lawyers in Brazil – Ideals and Praxis: Int.J.Soc.L.* 7 (1979) 355–375.

Kontrolle –, aber noch gegenwärtig verbindlich. Beide erörterten auch die Problematik dieses Grundsatzes, der in Deutschland heute letztlich auf eine Bindung der Rechtsprechung an sich selbst hinauslaufe, während er in Brasilien durch einige spektakuläre Entscheidungen überhaupt in Frage gestellt werde. Für eine Diskussion der damit angeschnittenen Fragen blieb leider keine Zeit. Ein zünftiges »Churrasco« auf dem Lande, zu dem Prof. Harbich eingeladen hatte, ließ den Kongreß in angenehmer Atmosphäre ausklingen. Alle Teilnehmer waren sich wohl darin einig, daß dieser brasilianisch-deutsche Juristendialog für beide Seiten ertragreich war und eine baldige Fortsetzung finden sollte⁶.

Hamburg

JÜRGEN SAMTLEBEN

DIE NEUERE BRASILIANISCHE RECHTSPRECHUNG ZUR ANERKENNUNG
AUSLÄNDISCHER SCHEIDUNGURTEILE*

Mit Gesetz vom 26. 12. 1977 (Lei 6515/77), das am darauffolgenden Tage in Kraft trat, ermöglichte der brasilianische Gesetzgeber Ehegatten erstmals, sich gerichtlich scheiden zu lassen, während bis dahin lediglich die Trennung von Tisch und Bett (*desquite*) zulässig war¹. Allerdings enthält das brasilianische Scheidungsrecht in der heutigen Fassung verschiedene Bestimmungen, die im internationalen Vergleich eine Scheidung nur unter einschränkenden Voraussetzungen erlauben. Hervorzuheben ist dabei vor allem die Vorschrift, wonach das Recht, sich gerichtlich scheiden zu lassen, nur ein einziges Mal ausgeübt werden kann, und deshalb im Anschluß an eine rechtskräftig ausgesprochene Scheidung

⁶ Eine Veröffentlichung der Referate des Kongresses durch die Universität Porto Alegre ist geplant.

* Diese in São Paulo entstandene Studie dient zugleich als Fortsetzung des früheren Berichts von *Samtleben*, Die brasilianische Rechtsprechung zur Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile: *RabelsZ* 30 (1966) 459–483 (zitiert: *Samtleben*).

Abgekürzt zitiert werden ferner: *Moreira*, Comentários ao Código de Processo Civil⁴ V: Artt. 476–565 (1981); *Cahali*, Divórcio e Separação⁴ (1984); *Valladão*, Direito Internacional Privado I³ (1980), II³ (1983), III¹ (1978).

Weitere Abkürzungen: AC = Apelação Cível; AgRg = Agravo Regimental; RE = Recurso Extraordinário; Rev.Proc. = Revista de Processo; Rev.Trib. = Revista dos Tribunais (São Paulo); SE = Sentença Estrangeira; STF = Supremo Tribunal Federal; Trib. J. = Tribunal de Justiça. Siehe im übrigen die allgemeinen Abkürzungs- bzw. Zeitschriftentitelverzeichnisse dieser Zeitschrift, zuletzt in: Gesamtregister 1971–1980... (1985) Teil II.

Mit Scheidungsgesetz (Lei do Divórcio) ist immer das Gesetz Nr. 6515 vom 26. 12. 1977 gemeint.

¹ Die beste Darstellung des neuen Scheidungsrechts bietet *Cahali*, wo Lehre und Rechtsprechung vollständig verarbeitet sind. Für den Praktiker von Bedeutung ist auch *ders.*, A Lei do Divórcio na Jurisprudência dos Tribunais (1984), wo die Rechtsprechung zum Thema systematisch zusammengefaßt ist. Siehe auch die Kurzinformation *RabelsZ* 42 (1978) 332.